

**Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel**

Frau Simone Hentze-Orlikowski (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste [GRÜNE/GAL] im Wahlkreis 7) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31. August 2012 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Dietmar Kuhlmann (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 7) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 7 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Dietmar Kuhlmann hat die Wahl am 16. August 2012 angenommen.

Hamburg, den 14. September 2012

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 1876

**Wechsel in den Funktionen der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Eimsbüttel**

Die Bestellung des Herrn Wissenschaftlichen Angestellten Dr. Hans-Georg Strauf zum Bezirkswahlleiter des Bezirkswahlkreises Eimsbüttel für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen ist aufgehoben. Kraft Gesetzes gilt das auch für die Funktion als Bezirksabstimmungsleiter. Ebenso ist seine Ernennung zur Kreiswahlleitung im Wahlkreis 21, Hamburg-Eimsbüttel, zu der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und im Bezirk Eimsbüttel zu der Wahl zum 7. Europäischen Parlament aufgehoben.

An seiner Stelle ist Herr Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack für die Funktionen des Bezirkswahlleiters des Bezirkswahlkreises Eimsbüttel für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen auf unbestimmte Zeit bestellt worden. Kraft Gesetzes ist er damit auch Bezirksabstimmungsleiter für den Bezirk Eimsbüttel.

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Eimsbüttel, Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg, Telefon: (040) 4 28 01 - 28 97, Telefax: (040) 4 28 01 - 2077, E-Mail: wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Hamburg, den 14. September 2012

**Der Landeswahlleiter/Der Landesabstimmungsleiter**

Amtl. Anz. S. 1877

**Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juli 2012 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 4. Mai 2011 beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:****I. Studierendenschaft**

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- § 3 Sitz und Geschäftsstelle
- § 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Wirtschaftsrat, Finanzen
- § 8 Wahlen
- § 9 Fachschaften, Fachschaftsräte

**II. Vollversammlung, Urabstimmung**

- § 10 Vollversammlung
- § 11 Urabstimmung

**III. Studierendenparlament**

- § 12 Wahl des Studierendenparlaments
- § 13 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 14 Ausscheiden und Nachrücken
- § 15 Rücktritt und Sitzverlust
- § 16 Auflösung
- § 17 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

**IV. Allgemeiner Studierendenausschuss**

- § 19 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 21 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 22 Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

**V. Studentische Initiativen**

- § 23 Förderung studentischer Initiativen

**VI. Schlichtungsausschuss**

- § 24 Schlichtungsausschuss
- § 25 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

**VII. Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer**

- § 26 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 27 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 28 Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Nebenhörerinnen und -hörer

**VIII. Schlussbestimmungen**

- § 29 Geltung der Wirtschaftsordnung
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung

**I.****Studierendenschaft**

## § 1

**Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HAW Hamburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die innere Ordnung der Studierendenschaft wird durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung), die Bestandteile dieser Satzung sind, geregelt.

(2) Die Studierendenschaft umfasst die an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden. Sie gliedert sich in Fachschaften.

(3) Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung nach demokratischen Prinzipien an der Selbstverwaltung der HAW Hamburg mit. Alle immatrikulierten Studierenden haben im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Studierenden haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Räumen der HAW Hamburg zu versammeln.

(5) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Beitrag von den immatrikulierten Studierenden, der bei der Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlen ist. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

## § 2

### Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
2. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Studierenden,
3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zur aktiven Toleranz,
4. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Studierenden, sowie der finanziellen Unterstützung von Studierenden in besonderen Notlagen,
5. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden,
6. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studierenden und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
7. die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden,
8. die Wahrnehmung von Interessen der Studierenden, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
9. die Unterstützung studentischer Initiativen an der HAW Hamburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
10. die Pflege internationaler Hochschulbeziehungen,
11. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sowie
12. die Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Studierendenschaft fördert die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Gleichstellung von Studierenden unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung und geistiger, seelischer oder kör-

perlicher Behinderung. Sie soll darauf hinwirken, Frauen und Männer gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen und Männern in den Äußerungen der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft nimmt zu Fragen Stellung, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigt.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler wie internationaler Ebene ein. Hierzu kann sich die Studierendenschaft der HAW Hamburg mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

(5) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Pflicht aller Organe und Gremien der Studierendenschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten alle Organe und Gremien der Studierendenschaft zusammen.

## § 3

### Sitz und Geschäftsstelle

(1) Sitz der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle aller Organe und Gremien der Studierendenschaft, mit Ausnahme der Fachschaftsräte, ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Geschäftsstellen der Fachschaftsräte befinden sich in den von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Fachschaftsräumen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus, sofern dies nicht Rechte anderer berührt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann das Hausrecht für die Räume der Fachschaften den Fachschaftsräten übertragen. Mitglieder der Organe und Gremien haben in Ausübung ihres Mandates jederzeit Zutritt zu den Räumen der Studierendenschaft.

## § 4

### Organe und Gremien der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament (§§ 12 bis 18),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (§§ 19 bis 22).

(2) Gremien der Studierendenschaft sind

1. der Schlichtungsausschuss (§§ 23 bis 24),
2. der Wirtschaftsrat (§ 7),
3. die Wahlleitung nach den Bestimmungen der Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit eines Gremiums endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments. Nach Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments führen die vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Gremien ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Mitglieder geschäftsführend weiter.

(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums können jederzeit zurücktreten.

(5) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments binden den Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Die Befugnisse der Organe und Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander regelt diese Satzung in Verbindung mit den besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung).

## § 5

### Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind für alle Studierenden der HAW Hamburg öffentlich, sie haben Rede- und Antragsrecht. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang unter Beteiligung der HAW Hamburg immatrikuliert sind, haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Ein Organ oder Gremium kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede- und Antragsrecht gewähren.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die unter anderem für weitere Angelegenheiten einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen kann.

## § 6

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit in dieser Satzung oder einer in ihr vorgesehenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Organ oder Gremium der Studierendenschaft dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Organs oder Gremiums anwesend sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## § 7

### Wirtschaftsrat, Finanzen

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wirtschaftsrates werden in der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt. Sie regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Arbeit des Wirtschaftsrates.

## § 8

### Wahlen

Die Wahlen der Gremien und Organe der Studierendenschaft der HAW Hamburg werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt.

## § 9

### Fachschaften, Fachschaftsräte

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachschaften und der Fachschaftsräte sowie deren Wahl und die Vollversammlungen sowie Urabstimmungen auf Fachschaftsebene werden in der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt.

## II.

### Vollversammlung, Urabstimmung

## § 10

### Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.

(2) In der Vollversammlung hat jede und jeder Studierende Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen, wenn

1. mindestens ein Dreißigstel (1/30) der immatrikulierten Studierenden einen schriftlichen Antrag stellen,
2. eine Urabstimmung beschlossen wurde,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss es beschließt,
4. das Studierendenparlament es beschließt oder
5. mindestens drei Fachschaftsräte es schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren oder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in die Versammlungsleitung aufnehmen.

(5) Die Vollversammlung findet in der Vorlesungszeit an einem zentralen Ort statt. Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher. Der Aushang soll in allen Studiendepartments erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) aller immatrikulierten Studierenden anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist den Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner gewählten Mitgliederzahl zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung getroffen werden.

## § 11

### Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden von besonderer Bedeutung ist, wenn das Studierendenparlament die Durchführung einer Urabstimmung beschließt. Eine Urabstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller immatrikulierten Studierenden, mindestens drei Fachschaftsräten oder durch den Allgemeinen Studierendenausschuss beantragt wird.

(2) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt der Wahlleitung. Die Urabstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 3 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang soll in allen Studiendepartments erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(3) Der Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werktage nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Urabstimmung findet eine Vollversammlung zu dem Thema der Urabstimmung statt.

(4) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Urabstimmungsordnung geregelt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden.

(6) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(7) Das Ergebnis ist für die Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Urabstimmungen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urabstimmung getroffen werden.

(8) Eine erneute Urabstimmung zu einer Frage, die Gegenstand einer Urabstimmung war, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

### III.

#### Studierendenparlament

##### § 12

#### Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wird im Wintersemester eines jeden Jahres gewählt. Seine Amtszeit erstreckt sich vom 1. März bis zum 28./29. Februar des Folgejahres. Das alte Studierendenparlament bleibt, auch über diese Amtszeit hinaus, bis zur Konstituierung eines neu gewählten Studierendenparlaments geschäftsführend im Amt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

##### § 13

#### Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Empfehlung des Wirtschaftsrates,

3. Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
4. Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. Beschlussfassung über den Haushalt der Studierendenschaft nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen,
8. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments (§ 17 Absatz 6),
9. Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsrats nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
10. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 24),
11. Wahl der Mitglieder der Wahlleitung nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
12. Beschlussfassung über die Durchführung einer Vollversammlung (§ 10 Absatz 3 Nummer 4),
13. Leitung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 4),
14. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung (§ 11 Absatz 1),
15. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen (§ 18 Absätze 6 und 7) und
16. Benennung der studentischen Vertretungen der HAW Hamburg im Vorstand und Verwaltungsrat des Studierendenwerks.

##### § 14

#### Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament durch

1. Niederlegung des Mandats (Rücktritt),
  2. Mandatsverlust,
  3. rechtskräftige Exmatrikulation,
  4. Tod
- aus.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

##### § 15

#### Rücktritt und Sitzverlust

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments reichen ihren Rücktritt schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments ein.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments verlieren ihr Mandat, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldigt nicht teilgenommen haben. Das Präsidium teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss einreichen kann. Der Sitzverlust führt zu einer Minderung der Zahl der Sitze im Studierendenparlament für die restliche Dauer der Amtszeit, wenn der frei werdende Sitz nicht nachbesetzt werden kann. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

##### § 16

#### Auflösung

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner Mitgliederzahl auflösen.

(2) Das Studierendenparlament löst sich ohne Beschluss auf, wenn die tatsächliche Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte (1/2) seiner gewählten Mitgliederzahl fällt. Die Feststellung trifft das Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) In den Fällen von Absatz 1 oder 2 findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Auflösung statt. Liegt dieser Termin in der vorlesungsfreien Zeit, so findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg statt.

(4) Das Präsidium bleibt im Falle einer Auflösung bis zur Neuwahl des Studierendenparlaments und der Wahl eines Präsidiums nach § 17 Absatz 4 im Amt.

(5) Die Amtszeit des nach einer Auflösung neu gewählten Studierendenparlaments endet mit dem Beginn der regulären neuen Amtszeit, mithin jeweils zum 28./29. Februar (§ 12 Absatz 2). Erfolgt jedoch die Auflösung des Studierendenparlaments in dem Zeitraum von September bis Februar eines Jahres, so wird das Studierendenparlament der neuen Amtszeit gewählt. Dessen Amtszeit erstreckt sich auch auf den Zeitraum vor Beginn der regulären Amtszeit.

#### § 17

##### Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

(2) Die erste Sitzung im Semester soll in der zweiten Woche nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg stattfinden.

(3) Es soll vor der ersten Sitzung des neuen Studierendenparlaments ein Einführungs- und Informationstermin durch das alte Präsidium des Studierendenparlaments durchgeführt werden.

(4) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments wird vom Präsidium der letzten Amtszeit einberufen. Es führt die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch.

(5) Ist das Präsidium der letzten Amtszeit verhindert, beruft der Allgemeine Studierendenausschuss die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments ein.

(6) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(7) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Vorlesungszeit statt. Sie sollen mindestens alle vier Wochen stattfinden. Die Termine werden vom Präsidium des Studierendenparlaments festgelegt.

(9) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens zwei Fachschaftsräte oder mindestens ein Drittel (1/3) der Mitgliederzahl des Studierendenparlaments schriftlich verlangen oder das Präsidium des Studierendenparlaments dies für erforderlich hält.

(10) Das Studierendenparlament kann in der vorlesungsfreien Zeit nur dann einberufen werden, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens vier

Fachschaftsräte oder die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich verlangen.

(11) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments wird von einem Mitglied des Präsidiums ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf angefertigt, das in der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zehn Jahre aufzubewahren ist. Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

#### § 18

##### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in der Vorlesungszeit und zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit eingeladen wurde. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung, insbesondere auch im Wege der elektronischen Post, bestimmt das Präsidium des Studierendenparlaments. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1.

(2) Ist eine Sitzung des Studierendenparlaments trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die folgende Sitzung in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung in jedem Falle beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen und auf diese Regelung in der Einladung zur folgenden Sitzung hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung, Auflösung des Studierendenparlaments und die Durchführung der Wahlen.

(3) Anträge an das Studierendenparlament können auch vom Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden.

(4) Für den Beschluss zur Neufassung oder Änderung dieser Satzung oder der in ihr vorgesehenen besonderen Ordnungen ist in Abweichung von § 6 Absatz 2 jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gewählten Mitgliederzahl des Studierendenparlaments erforderlich. Den Fachschaftsräten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Sämtliche Neufassungen, Änderungen oder Aufhebungen der Satzung und der besonderen Ordnungen der Studierendenschaft sind in mindestens zwei Lesungen zu behandeln. Zwischen diesen Lesungen muss mindestens eine Woche liegen. Vor der zweiten Lesung muss den Fachschaftsräten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Verlangt das Präsidium der HAW Hamburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Änderung dieser Satzung oder einer ihrer Ordnungen, so wird diese Änderung in einer Lesung behandelt.

#### IV.

##### Allgemeiner Studierendenausschuss

#### § 19

##### Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den Haushaltsplan gebunden.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament und

dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus

1. dem Vorstand, dem zwei Personen angehören,
2. dem Finanzreferat, dem bis zu zwei Personen angehören,
3. weiteren Referentinnen und Referenten, deren Zahl höchstens 15 betragen darf; auf Antrag kann das Studierendenparlament Ausnahmen beschließen.

Es ist anzustreben, dass dem Allgemeinen Studierendenausschuss Studentinnen und Studenten in gleicher Zahl angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit gemäß § 22 erfolgt die Neuwahl durch das amtierende Studierendenparlament.

(6) Die Referentinnen und Referenten können zu ihrer Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Studierende mitarbeiten können, die nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind.

(7) Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden regelmäßig einmal wöchentlich statt. Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen.

(8) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht, an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 20

##### Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sind die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Studierendenschaft. Sie koordinieren die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen aus. Er vertritt die Studierenden der HAW Hamburg im Rahmen dieser Satzung. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der vom Studierendenparlament gefassten Beschlüsse,
2. Bearbeitung von hochschulpolitischen Themen, möglichst hochschulübergreifend,
3. Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,
4. Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
5. Unterstützung der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft in ihrer satzungsmäßigen Arbeit,
6. Unterstützung studentischer Initiativen, sofern diese nicht den Interessen der Studierendenschaft zuwider handeln,
7. Einberufung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 3),
8. Mitwirkung bei der Durchführung von Urabstimmungen,
9. Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament,
10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
11. aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Studierendenschaft,

12. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften, insbesondere in Hamburg.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenparlamentes auf Verlangen Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu gewähren:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Die Unterlagen sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von sieben Tagen in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Personen. Vor der Einsichtnahme in die Unterlagen ist das jeweilige Mitglied schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene und sonstige geschützte Daten zu verpflichten.

(4) Der Vorstand kann gegenüber Referentinnen und Referenten sein Misstrauen aussprechen. Die Misstrauenskundgabe erfolgt in einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wird dieser Misstrauensantrag durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mit absoluter Mehrheit bestätigt, so ist die oder der betreffende Referentin oder Referent bis zur Klärung durch das Studierendenparlament beurlaubt. Rechte und Pflichten sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigungen werden in dieser Zeit ausgesetzt. Das Studierendenparlament behandelt bei seiner nächsten Sitzung den Vorgang und entscheidet dann zeitnah über die Entlassung der Referentin oder des Referenten.

#### § 21

##### Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Studierendenschaft wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, ist die Zustimmung des Finanzreferats einzuholen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter von einem Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen.

(2) Die Namen der vertretungsberechtigten Personen sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen.

#### § 22

##### Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet das Amt aller übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die zurücktreten oder deren Amt sonst beendet ist, führen die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder fort.

(3) Das Studierendenparlament kann dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach einer Anhörung mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Misstrauensantrag ist schriftlich begründet dem Präsidium des Studierendenparlaments spätestens eine Woche vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheidern aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus. Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

## V.

### Studentische Initiativen

#### § 23

#### Förderung studentischer Initiativen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Initiativen gefördert werden; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 8.

(2) Es können nur diejenigen studentischen Initiativen finanziell gefördert werden, die vom Studierendenparlament bestätigt sind.

(3) Das Studierendenparlament kann studentischen Initiativen ihren Status aberkennen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Näheres in einer Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen regeln.

## VI.

### Schlichtungsausschuss

#### § 24

#### Schlichtungsausschuss

(1) Das Studierendenparlament setzt zu Beginn seiner Amtszeit einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Studentinnen sein sollen. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses endet in Abweichung von § 4 Absatz 3 mit der Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses.

(2) Wählbar zum Schlichtungsausschuss sind alle immatrikulierten Studierenden, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen aus mindestens drei verschiedenen Fachschaften stammen.

#### § 25

#### Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen,

2. bei Streitigkeiten zwischen Organen und Gremien der Studierendenschaft,
3. über Einsprüche, die gegen eine Wahl eingelegt werden,
4. über die sonst ihm vom Studierendenparlament übertragenen Aufgaben sowie
5. über durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung) übertragenen Aufgaben.

(2) Der Schlichtungsausschuss wacht über die Einhaltung dieser Satzung durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten die Protokolle des Studierendenparlaments und haben Zugang zu den Protokollen der anderen Gremien und Organe sowie der Fachschaftsräte.

## VII.

### Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer

#### § 26

#### Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendensstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen der HAW Hamburg zugelassen werden.

#### § 27

#### Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen, die von der HAW Hamburg im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen wurden.

#### § 28

#### Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Nebenhörerinnen und -hörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer der HAW Hamburg genießen grundsätzlich dieselben Rechte wie die immatrikulierten Studierenden der HAW Hamburg, soweit dem keine Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Sie erhalten ein Semesterticket nur, wenn sie außer dem Grundbeitrag auch die Beitragsanteile für das Semesterticket und den Semesterticket-Härtetfonds gezahlt haben.

(2) Sie sind für die Organe und Gremien der Studierendenschaft weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Studierendenparlament kann durch Beschluss die Wahrnehmung von Leistungen und Rechten beschränken, wenn diese überwiegend durch die Beiträge der Studierendenschaft finanziert werden.

## VIII.

### Schlussbestimmungen

#### § 29

#### Geltung der Wirtschaftsordnung

§ 1 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1222) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

## Grundlagen der Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) und die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften. Das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss im Rahmen des vom Studierendenparlament beschlossenen sowie vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplanes bewirtschaftet.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrats zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen. Das Studierendenparlament der HAW Hamburg wird über diese Vorschriften informiert.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Satzung der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(5) Im Falle einer Auflösung der Studierendenschaft bestimmt das Studierendenparlament auf seiner letzten Sitzung eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung, auf die das Vermögen der Studierendenschaft übergeht.“

## § 30

## Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2011.

(2) Die Amtszeit des im Sommersemester 2012 gewählten Studierendenparlaments endet am 28. Februar 2013.

Hamburg, den 5. Juli 2012

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1877

## Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 5. Juli 2012 die vom Studierendenparlament am 15. Juni 2011 beschlossene Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis:

**I. Fachschaft**

- § 1 Fachschaft
- § 1 a Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Fachschaftsuraabstimmung

§ 4 Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

**II. Fachschaftsrat**

§ 5 Fachschaftsrat

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrats

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 8 Wahl des Fachschaftsrats

§ 9 Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

§ 10 Auflösung eines Fachschaftsrats

§ 10 a Studierendenvertretung auf Fakultätsebene

**III. Fachschaftsrätekonferenz**

§ 11 Fachschaftsrätekonferenz

§ 12 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I.****Fachschaft**

## § 1

## Fachschaft

(1) Die Studierenden eines Departments bilden eine Fachschaft. Bei Studiengängen, die mehreren Departments zugeordnet sind, erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Zuordnung zu einer Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, dabei kann insbesondere die Bildung einer Fachschaft

1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge,
2. für die Studierenden mehrerer Departments innerhalb einer Fakultät,
3. für alle Studierenden einer Fakultät

vorgesehen werden. Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.

(2) Jede und jeder immatrikulierte Studierende der Studierendenschaft ist entsprechend ihrer oder seiner Immatrikulation in einer der gemäß Absatz 1 gebildeten Fachschaften Mitglied. Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer haben kein Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft nehmen ihre Rechte in Vollversammlungen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene wahr und wählen als Organ der Fachschaft den Fachschaftsrat.

## § 1 a

## Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen bilden eine eigene Fachschaft HWI.